

Neue OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“

Die OIB-Richtlinien werden im Zuge des vierjährigen Überarbeitungsrythmus im Jahr 2027 neu aufgelegt. Im zeitlich vorgelagerten öffentlichen Anhörungsverfahren wurden die Entwürfe der überarbeiteten Richtlinien 1–6 und erstmalig auch eine gänzlich neue Richtlinie 7 zur Begutachtung aufgelegt.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau, Priv.-Doz. DI Dr. Robert Stadler, Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

Zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der Bundesländer gibt das von allen neun Bundesländern gegründete Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) seit dem Jahr 2007 die OIB-Richtlinien heraus. Damit die OIB-Richtlinien im Rahmen der Bauordnungen wirksam werden, müssen sie von den Bundesländern in ihrem Landesbaurecht verankert werden. Eine Übersicht über die Rechtsverbindlichkeit der OIB-Richtlinien in den Bundesländern findet sich auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at).

Die sechs geltenden OIB-Richtlinien (2023) regeln folgende Bereiche:

- OIB-Richtlinie 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“
- OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ inkl. drei Spezialrichtlinien 2.1–2.3
- OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“
- OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“
- OIB-Richtlinie 5 „Schallschutz“
- OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“

Die Titel dieser Richtlinien entsprechen den sechs Grundanforderungen an Bauwerke laut der früheren Europäischen Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG. Mit der Europäischen Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 (CPR) kam zu den bestehenden sechs Grundanforderungen eine weitere siebente dazu, nämlich die „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“.

Zusätzlich zur energetischen Bewertung der Gebäudehülle (in kWh/m² und Jahr) ist künftig auch die Nachhaltigkeit zu bewerten. Dabei wird das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial von Gebäuden in Form von CO₂-Äquivalenten über den gesamten Lebenszyklus mit einem Bilanzierungszeitraum von 50 Jahren berechnet.

NEUE RICHTLINIE 7

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit von Gebäuden wird das OIB eine neue (siebente) OIB-Richtlinie zum Thema Nachhaltigkeit herausgeben. Bereits in der derzeit aktuellen Ausgabe 2023 der OIB-Richtlinien gibt es

dazu ein eigenes Grundlagendokument, das jedoch noch keinen Richtlinien-Status hatte. Mit der bevorstehenden Ausgabe 2027 der OIB-Richtlinien wird nun erstmalig die neue OIB-Richtlinie 7 (OIB-RL 7) mit dem Titel „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ veröffentlicht.

EUROPARECHTLICHE VORGABEN

Mit der OIB-RL 7:2027 wird Artikel 7 (2) der EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gemäß Anhang III berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt wird:

- a) ab dem 1. Januar 2028 für alle neuen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m²,
- b) ab dem 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude.“

WAS WIRD BERECHNET?

In der OIB-RL 7 wird festgelegt, wie das Treibhauspotenzial von konditionierten (beheizten und/oder gekühlten) neuen Gebäuden berechnet wird. Konkret wird das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial GWP_{LC} (Lifecycle Global Warming Potential) in kg CO₂-Äquivalent pro Quadratmeter konditionierter Bruttogrundfläche in kg CO₂eq/m² berechnet. Dieser Wert ist ab der Verbindlicherklärung der OIB-RL 7 durch die Bundesländer im Energieausweis anzugeben. Anforderungen an diesen Wert sind dabei noch nicht vorgesehen. Diese werden erst in der nächsten Fassung der OIB-RL 7 vorgeschrieben, die – aus heutiger Sicht – im Jahr 2029 (also außerhalb des regulären Richtlinien-Zyklus) veröffentlicht wird. Die künftige Absenkung der CO₂-Anforderungen zur Erreichung der von der EU-Gebäuderichtlinie vorgegebenen Klimaziele wird vom zuständigen Sachverständigenbeirat im OIB entwickelt.

NORMENGRUNDLAGE

Im delegierten Rechtsakt zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie wird vorgeschrieben, dass die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials gemäß der Europäischen Norm EN 15978 (Nachhaltigkeit von

Bauwerken – Bewertung der Umweltleistung von Gebäuden) zu erfolgen hat. Diese neu bearbeitete Europäische Norm wurde in Österreich mit Stand 1.10.2026 als ÖNORM EN 15978 veröffentlicht. Neben der normativen Grundlage legt der delegierte Rechtsakt außerdem Vorgaben zur Methodik der Berechnung fest, die nur beschränkten Spielraum für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zulassen.

LEBENSZYKLUSPHASEN

Für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials GWP_{LC} verweist der delegierte Rechtsakt zur EU-Gebäuderichtlinie auf die Europäische Norm EN 15978. Die EN 15978 sieht folgende Lebenszyklusphasen vor, wobei sich die Phasen weiter in Module (z.B. A1–A3) gliedern:

- Herstellungs-/Errichtungsphase (A1–A5)
- Nutzungsphase (B1–B8)
- Entsorgungsphase (C₁–C₄)
- Vorteile und Belastungen jenseits der Systemgrenze (D)

Generell ist laut Anhang III der EU-Gebäuderichtlinie das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial für einen „Bezugszeitraum“ von 50 Jahren zu berechnen. Das Wort „Bezugszeitraum“ wird in der OIB-RL 7 als „Bilanzierungszeitraum“ bezeichnet, um klarzustellen, dass es sich dabei um einen reinen Berechnungszeitraum handelt. So sind z.B. beim Modul B6 „Energieeinsatz für den Betrieb“ die Jahreswerte für den Energieeinsatz gemäß Energieausweis auf einen Bilanzierungszeitraum von 50 Jahren zu summieren.

DATENGRUNDLAGEN

Wenn die Bauprodukte bei der Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials bekannt und dafür Daten auf Basis der Bauproduktenverordnung oder der Ökodesign-Richtlinie verfügbar sind, sind diese zu verwenden. Es können auch projekt- / produkt- oder sektorspezifische Daten herangezogen werden, die auf Basis von gültigen Normen erstellt wurden. Liegen zum Zeitpunkt der Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials keine konkreten Daten zu den geplanten Bauprodukten vor, sind jene der OIB-GWP Datenliste heranzuziehen. Diese

wurde auf der Basis von Werten, die von Stakeholdern rückgemeldet wurden, gemeinsam mit der Universität Innsbruck erstellt, wobei auch ein Aufschlag einberechnet wurde, um den Einsatz konkreter Daten zu forcieren und zu verhindern, dass die Werte in der Planungsphase besser sind als nach der Fertigstellung eines Bauprojekts.

CO₂-ANFORDERUNGEN

Im OIB wird derzeit an einem Fahrplan für die Anforderungen an das Lebenszyklus-Treibhauspotential und der Einführung von Grenzwerten gearbeitet. Dieser Fahrplan soll bis 31. Dezember 2026 an die Europäische Kommission übermittelt und vom OIB veröffentlicht werden. Dabei handelt es sich lediglich um einen Vorhabensbericht an die

EU, bei dem u.a. Zuständigkeiten und Zeitplan im jeweiligen Mitgliedsstaat erklärt werden, aber noch keine künftigen Grenzwerte bekannt gegeben werden.

AUSBLICK

Aktuell werden die im Zuge des Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen vom jeweils zuständigen Sachverständigenbeirat diskutiert und – soweit möglich – berücksichtigt. Die finale Fassung der OIB-Richtlinien 2027 wird voraussichtlich im Sommer 2027 vom OIB veröffentlicht. Damit die OIB-Richtlinien in den Bundesländern wirksam werden, müssen sie im jeweiligen Landesbaurecht für verbindlich erklärt werden.

Dies gilt auch für die OIB-RL 7, die in ihrer Erstfassung zunächst nur die CO₂-Be-

rechnungsmethodik festlegen und hinsichtlich der künftigen CO₂-Grenzwerte erst mit der Version 2029 faktisch wirksam wird.

Insgesamt soll die OIB-RL 7 einen wichtigen Beitrag zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden leisten. Dabei ist auch zu bedenken, dass hier gleichsam Pionierarbeit von den Richtlinien-Herausgebern und auch von den Anwendern geleistet wird und man davon ausgehen kann, dass praktische Erfahrungen in künftige Adaptierungen der Berechnungsmethoden einfließen werden. ■

WEITERE INFORMATIONEN:

Entwürfe der OIB-Richtlinien 2027:

www.oib.or.at → OIB-Richtlinien

Forderungen BI Bau und Musterberechnungen (Dashboard):
www.bau.or.at/normen → OIB-Richtlinien 2027

Forderungen der Bundesinnung Bau zur neuen OIB-RL 7

Mit der neuen OIB-Richtlinie 7 zur Nachhaltigkeit ist künftig – zusätzlich zur Energieeffizienz – auch das CO₂-Potenzial von Gebäuden zu bewerten. Dies stellt für einen fairen Vergleich von Bauweisen eine Herausforderung dar, weil mit dem reinen CO₂-Gehalt von Baustoffen nur bedingt deren technische Eigenschaften, wie zum Beispiel die Langlebigkeit oder die Wärmespeicherung, abgebildet werden.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

Grundsätzlich ist auch bei der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) darauf zu achten, dass EU-Vorgaben nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß umgesetzt werden und – im Sinne von Deregulierung – kein „Gold Plating“ erfolgt. Gleichzeitig muss die angestrebte Nachhaltigkeit von Gebäuden auch technisch richtig dargestellt werden, wobei insbesondere die Langlebigkeit von Baustoffen bzw. Gebäudeteilen eine elementare Eigenschaft ist.

LANGLEBIGKEIT VON GEBÄUDEN

Auch wenn die EPBD einen „Bezugszeitraum“ von 50 Jahren zwecks Vergleichbarkeit der Berechnungen vorgibt, kann es für eine faire Nachhaltigkeits-Bewertung individueller Gebäude nicht egal sein, wie lange sie wirklich in Verwendung stehen. Wenn die exakte Berechnung nach EN 15978 bedeutet, dass die Herstellung (Phase A) und die Entsorgung (Phase C) vollständig in die CO₂-Berechnung eingehen müssen, auch wenn Gebäude länger als 50 Jahre verwendet werden, dann sind die Ergebnisse irreführend. Dies würde langlebige Baustoffe und Ge-

bäude benachteiligen und wäre konträr zum eigentlichen Ziel, nachhaltige Bauweisen zu unterstützen. Dieser systematische Fehler im Berechnungsansatz muss dringend – bspw. durch einen Langlebigkeitsfaktor oder -bonus – korrigiert werden. Dies ist nicht nur aus ökologischer Sicht geboten, sondern wird ab der Einführung eines verbindlichen Absenkpfeils auch eine entscheidende wirtschaftliche Bedeutung bei der Bewertung nachhaltiger Bauweisen bekommen.

DIFFERENZIERUNG NACH GEBÄUDEKATEGORIEN

Die Bewertungssystematik der OIB-Richtlinie 7 sollte zudem unterschiedliche Nutzungsprofile von Wohngebäuden, Nichtwohngebäuden und sonstigen energieverbrauchenden Gebäuden vorsehen, damit die Lebensdauer der dabei verwendeten Materialien im Sinne der Baustoffneutralität berücksichtigt wird.

FAIRE SYSTEMGRENZEN

Die Lebenszyklusphase D (Zusätzliche Informationen jenseits des Gebäudelebens-

zyklus) darf dem gegenüber nicht in die Berechnung der CO₂-Bilanz von Gebäuden einfließen. Was mit Bauteilen oder Baustoffen nach der Gebäudenutzung passiert (z.B. Wiederverwendung von Stahlträgern oder Beton-Recycling), steht in der Planungsphase noch nicht fest. Dementsprechend wäre auch die Aufnahme in die Berechnung nicht objektiv.

Weiters dürfen technisch notwendige Bauteile, die infolge geographischer, topographischer oder anderer Sachzwänge errichtet werden müssen, nicht dazu führen, dass ein Gebäude wegen mangelnder rechnerischer Nachhaltigkeit überhaupt nicht realisierbar wird.

TRAGWEITE DER OIB-RL 7

Die Umsetzung der genannten Punkte in der OIB-RL 7 hat große Auswirkungen auf künftige Planungsentscheidungen und die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Bauprojekten. Die genannten Punkte sind sowohl für die echte Nachhaltigkeit von Gebäuden als auch für Leisbares Bauen und Wohnen von essenzieller Bedeutung. ■